

Die Bauergewerkschaft

Zeitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,— RM. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionschluss: Montag, morgens 9 Uhr
Nr. 9 • 51. Jahrgang **Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/3** Berlin, 1. März 1930

„Sanierung“ der Arbeitslosenversicherung

Um die Reform der Arbeitslosenversicherung wurden im letzten Jahre erbitterte Kämpfe geführt, wobei die Sozialversicherungsgegner nicht immer mit den edelsten Waffen kämpften. Der organisierten Arbeiterschaft war es klar, daß der Einsatz ihrer ganzen Abwehrkraft notwendig war, wenn sie ihre jüngste Errungenschaft, das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, als ein unentbehrliches hohes sozialpolitisches Wert erhalten wollte. Die Angriffe der Sozialversicherungsgegner wurden dank der kräftigen Abwehr der Gewerkschaften mit Unterstützung ihrer Freunde erfolgreich abgeschlagen. Uebrig blieb lediglich eine sogenannte Reform, die wohl zur Einsparung einiger Millionen führen soll, die aber nicht geeignet sein kann, das mit der Reform beabsichtigte Ziel einer wirksamen und zufriedenstellenden Sanierung der Reichsanstalt zu erreichen. Die Reformvorschläge der Sozialversicherungsgegner gipfelten in der Forderung nach einer durchgreifenden finanziellen Sanierung der Reichsanstalt. Die Arbeitslosenversicherung sollte so saniert werden, daß die Reichsanstalt ohne staatliche Hilfe in der Lage ist, mit ihren Einnahmen die Ausgaben zu bestreiten und obendrein die inzwischen von der Reichsanstalt beim Reich gemachten Schulden zu tilgen. Daß ein solches Ziel mit den beschlossenen Reformmaßnahmen nicht erreicht werden kann, ist ein Beweis dafür, daß diese Maßnahmen falsch, zumindestens unzulänglich sind.

Nach vorsichtiger Schätzung sollen durch die beschlossenen Reformmaßnahmen folgende Beträge eingespart werden:

Verlängerung der Anwartschaftszeit	16 Mill. RM.
Satzarbeiterregelung	21 " "
Neuregelung der Wartezeit	2 " "
Anrechnung von Sozialrenten und Wartegebühren	8 " "
Krankenversicherung	30 " "
Beitragspflicht bei Verhältnissen	1 " "
Durch Beseitigung der Mißstände	20 " "
zusammen	98 Mill. RM.

Dazu kommen noch etwa 30 Millionen, die durch die beschlossene Beitragserhöhung flüssig werden. Diese Beitragserhöhung ist aber bekanntlich nur bis Mitte dieses Jahres vorgesehen. Selbst dann, wenn die Beitragserhöhung schon vor einem Jahre durchgeführt worden wäre, würden meines Erachtens die Mittel aus den Einnahmen der Reichsanstalt zuwänglich der im Reichshaushalt vorgesehenen Reichszuschüsse in Zeiten einer ungewöhnlich schlechten Arbeitsmarktlage nicht ausreichen, um der Reichsanstalt die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu ermöglichen. Die Anforderungen der Reichsanstalt an Darlehen des Reiches werden für den Rest dieses Haushaltsjahres, also für die Zeit vom Januar bis April, auf 296 Mill. RM. geschätzt. Davon sind im Reichshaushalt nur noch 76 Millionen vorgesehen, so daß noch etwa 220 Mill. RM. zu beschaffen sind. Bei der nicht gerade erbauenden Lage unserer Reichsfinanzen dürfte noch mancher Kampf notwendig sein, bis der endgültige Darlehensbedarf der Reichsanstalt gesichert ist. Inzwischen ist die Zahl der Erwerbslosen infolge einer anhaltenden Verschlechterung der Wirtschaftslage weiter gestiegen und hat die Zahl der Erwerbslosen zur gleichen Zeit im Vorjahre, trotz einer bedeutend mildernden Witterung, bereits erheblich überschritten. Schon mehrten sich die Kampfrufe der Sozialversicherungsgegner nach weiteren Reformmaßnahmen. Die Kampfrufe der letzten Wochen kann als ein Waffenstillstand betrachtet werden. Sie war die Ruhe vor dem Sturm, während es unter der Oberfläche weiterbrodelte. Man fordert bereits, die Reichsanstalt mit den Rücklagen der übrigen Versicherungsanstalten zu sanieren. Eine solche unerhörte Forderung muß, was bereits geschehen ist, die gesamte deutsche Gewerk-

schaftsfront auf den Plan rufen. Eine solche Maßnahme müßte sich geradezu katastrophal auf die soziale Lage weiter Schichten der Versicherten und auf die Lage der Wirtschaft auswirken, weil die davon betroffenen Versicherungsanstalten dann nicht mehr in der Lage wären, ihre Rücklagen darlehensweise zu günstigen Bedingungen und langfristig der Wirtschaft, insbesondere zur Förderung des Wohnungsbaues, zur Verfügung zu stellen.

Wenn bei den kommenden Auseinandersetzungen über das Aufbringen der weiteren finanziellen Mittel, deren die Reichsanstalt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedarf, der Ruf nach solchen Reformen hörbar wird, die den Weiterbestand der Arbeitslosenversicherung in Gefahr bringen, dann ist es unsere Pflicht, den Versicherungsgegnern mit rücksichtsloser Deutlichkeit zu sagen, daß die Sanierung der Reichsanstalt auf dem bisher beschrittenen Wege der Beitragserhöhung und Kürzung der Unterstützung oder gar auf dem Wege des verschleierten Unterstützungsentzuges, wie dies durch die Schaffung des § 89a geschah, niemals erreichbar sein wird. Gegen solche Sanierungsmaßnahmen müssen wir uns im Interesse der Selbsterhaltung mit allen Kräften wenden. Wie lange sollen die Unterstützungen denn noch gekürzt werden? Die Unterstützungen der Bauarbeiter, die in der Zeit der sogenannten berufsblichen Arbeitslosigkeit auf die Säge der Krisenfürsorge herabgedrückt sind, können kaum eine weitere Kürzung ertragen.

Glaube niemand, daß es ein Akt der Staatsweisheit ist, den Kreis der vom Unterstützungsbezug ausgeschlossenen erwerbslosen Arbeitnehmer in einer Zeit zu erweitern, in der nachweisbar infolge der schlechten Arbeitsmarktlage etwa ein Viertel aller Bauarbeiter keine Arbeitslosenunterstützung erhalten können, weil sie die für den Anspruch auf Unterstützung erforderlichen zeitlichen Voraussetzungen nicht erfüllen konnten.

Der Staat und das Gesamtvolk sind verpflichtet, unverschuldet infolge einer außerordentlich schlechten Arbeitsmarktlage in Not kommende arbeitswillige Volksgenossen und deren Angehörige vor Verelendung zu schützen. Diesen Schutz der noleidenden Bevölkerung hat der Staat in der Reichsverfassung feierlich garantiert. Der von den Bauarbeiterverbänden gemeinsam an den Herrn Reichsarbeitsminister gerichtete Antrag auf Zulassung der Bauarbeiter zur Krisenfürsorge ist sicherlich nicht aus dem Bedürfnis nach Agitationsforderungen entstanden. Dieser Antrag, dem bedauerlicherweise nicht entsprochen wurde, ist die notgedrungene Folge der furchtbaren Elendslage, in der sich tausende von Bauarbeiterfamilien zurzeit befinden. Wenn diesem Antrag augenblicklich auch nicht stattgegeben wurde, so ist seine spätere Berücksichtigung kaum zu umgehen, wenn nicht tausende von Bauarbeiterfamilien weiter namenlose Not leiden sollen. Ich sage dies, trotzdem ich weiß, daß die Zulassung der Bauarbeiter zur Krisenfürsorge nur eine Notmaßnahme ist und deshalb nur vorübergehend und ungenügend die Not lindert. Ich weiß außerdem, daß die Einbeziehung der Bauarbeiter in die Krisenfürsorge eine weitere Verschärfung der finanziellen Lage des Reiches und der Kommunen im Verzug haben wird. Aus diesem Grunde, und weil eine Dauerlösung des ganzen Problems gefunden werden muß, sollte es eine der vordringlichsten Aufgaben aller an der Erhaltung der Arbeitslosenversicherung interessierten Kreise, — und dazu gehört auch der Staat und die Kommunen, — sein, nach einer dauerhaften und befriedigenden Sanierung der Reichsanstalt zu streben. Alle Maßnahmen, die den Charakter einer Fürsorge tragen, müssen, weil unzureichend, wirkungslos bleiben, denn sie vermögen Notstände nur zu mildern, aber nicht zu beseitigen.

Sollte es nicht möglich sein, die Mittel, deren die Reichsanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf, auf alle Steuerzahler im Staate, nicht nur auf die Arbeiter und Unternehmer, umzulegen, ähnlich wie dies bei Aufbringung der Mittel für die Beamtengehälter und Pensionen geschieht? Der Gedanke einer Arbeitslosenversicherungssteuer verdient ernstlich erwogen zu werden. Eine solche Maßnahme entspräche dem Grundsatz der Billigkeit und der christlich-sozialen Auffassung, wonach der wirtschaftlich Stärkere im Staate verpflichtet ist, dem wirtschaftlich Schwächeren oder unverschuldet noleidenden Volksgenossen zu helfen und ihn vor der bittersten Not zu schützen. Dieser Weg wäre bei allseits gutem Willen durchaus gangbar. Ob er aber zur endgültigen Sanierung der Reichsanstalt führt, und ob das ganze umstrittene Problem durch derartige Maßnahmen allein, im Interesse der Volkswirtschaft gelöst werden kann, muß füglich bezweifelt werden. Mir will scheinen, daß der Weg, auf dem eine weitere Steigerung der Einnahmen erzielt wird, allein nicht zu einer befriedigenden Sanierung der Reichsanstalt führt. Ebenso notwendig erscheinen mir Maßnahmen, durch die eine wesentliche Senkung der Ausgaben der Reichsanstalt herbeigeführt werden kann. Dieser Weg kann aber nicht etwa über weitere Kürzung der Unterstützungen oder über eine weitere Einengung des Kreises der unterstützungsberechtigten Personen führen, sondern er muß über die Durchführung eines planmäßigen, soliden und auf lange Sicht berechneten, großzügigen Arbeitsbeschaffungsprogramms geleitet werden.

Es dürfte kaum eine Möglichkeit geben, die rascher und wirkungsvoller zur Sanierung der Reichsanstalt führen würde und der gesamten Volkswirtschaft dienlicher wäre, als wenn es den gemeinsamen Bemühungen des Staates, der Kommunen und aller Wirtschaftskreise gelänge, für die arbeitslose und arbeitswillige werktätige Bevölkerung ausreichende und lohnende Arbeitsmöglichkeiten zu beschaffen. Warum sollte es nicht möglich sein, bei Aufgebot des guten Willens mit verstärkter Kraft und unter Einsatz aller verfügbaren und realisierbaren Mittel das Baugewerbe als Schlüsselgewerbe, insbesondere den absolut produktiven Wohnungsbau, weitgehendst zu fördern. Nicht nur, weil man die Wohnungsnot und damit das durch diese Not verursachte Elend beseitigen wollte, sondern auch deshalb, weil man erkannte, daß durch den Wohnungsbau dem Volkvermögen alljährlich einige Milliarden RM. neues Vermögen zufließt, schuf man vor Jahren im Interesse der Förderung des Wohnungsbaues das Hauszinssteuergesetz, dessen Aufkommen bedauerlicherweise bis heute durchschnittlich nur bis zu 50 Prozent für den Wohnungsbau verwandt wurde, während die anderen 50 Prozent dem allgemeinen Finanzbedarf zum Opfer fielen. Gelingt es, die Bauwirtschaft wesentlich zu fördern, dann beseitigen wir nicht nur allmählich das immer noch in starkem Maße vorhandene Wohnungselend, sondern erreichen außerdem eine wesentliche Beseitigung der ganzen Wirtschaft und ein jährliches Anwachsen des Volkvermögens um einige Milliarden. Damit wäre auch gleichzeitig eine spürbare Verminderung der Erwerbslosenzahl und dadurch eine Herabsetzung der Ausgaben der Reichsanstalt verbunden. Deshalb müssen wir immer und immer wieder die restlose Verwendung des Aufkommens aus der Hauszinssteuer für den Wohnungsbau, sowie eine größere Aktivität des Staates und der Kommunen auf dem Gebiete des Wohnungsbaues und eine stärkere Vereinnahmung ausländischen Kapitals für den Wohnungsbau, fordern. Wenn außerdem das Problem der Arbeitslosigkeit in Deutschland von der Seite einer Rationalisierung der Arbeitszeit angepackt wird, und wenn darüber hinaus auch auf eine rationelle zeitliche Verteilung der Bauaufträge die erforderliche Rücksicht

genommen wird, dann dürfte der Erfolg einer solchen volkswirtschaftlich bedeutsamen Sanierungsaktion ein allseits befriedigender sein.

G. Maurer (Saarbrücken).

Die Stellung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften

Der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, der am 18. Februar in Berlin versammelt war, befaßte sich u. a. auch mit dem Plan der Reichsregierung zur Sanierung der Reichsfinanzen und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Nochmals wandte sich der Vorstand schärfstens gegen die Verwendung von Mitteln der sonstigen Sozialversicherungsträger für die Arbeitslosenversicherung. Es erscheint vielmehr nur gerecht und billig, wenn alle Volksschichten, die nicht von der Arbeitslosigkeit betroffen werden und ein regelmäßiges oder ausreichendes Einkommen haben, zu den Kosten beitragen, die zur Gründung der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung und damit der Reichsfinanzen notwendig sind.

Warum Sozialpolitik?

Der Begriff Sozialpolitik hat in der Wissenschaft Eingang gefunden und ist volkstümlich geworden. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß dieser Begriff in weiten Kreisen noch immer falsch aufgefaßt wird. So verbindet man mit ihm noch vielfach den Begriff der Wohltätigkeit; und namentlich bei den Unternehmern sehen wir, daß die sozialpolitischen Lasten als unwillkommene und ungerechtfertigte betrachtet, ja als unangebrachte Wohltätigkeit aufgefaßt werden, denen man nur unter gesetzlichen Zwänge nachkomme, die aber in Wirklichkeit mit der Unternehmung nichts zu tun hätten und daher ungerichterweise ein Hemmschuh für die Rentabilität der Betriebe seien. Dabei wird ganz übersehen, daß es sich bei der Sozialpolitik um durchaus berechnigte Lebensansprüche einer ganzen Gesellschaftsklasse, und zwar in erster Linie der Arbeitnehmer handelt, also um Rechte, die zum Teil in juristische Formen gegossen, zum Teil noch offen sind und der gesetzlichen Fixierung harren. Selbst weitanschauende Unternehmer übersehen völlig, daß die sozialpolitischen Maßnahmen letztlich doch auch ihnen zugutekommen. Es ist eine merkwürdige Tatsache, daß sie auf der einen Seite an einem Massenwohlstand interessiert sind, auf der anderen aber die Lasten nicht tragen wollen, die dazu führen können. Die Soziallasten stellen letztlich nur Geschäftsausgaben dar, die nur einmal zur Erzielung eines möglichst großen Gewinnes unbedingt notwendig sind.

Der Arbeitnehmer steht in einem vertraglichen Verhältnis zu seinem Arbeitgeber, und zwar handelt es sich um einen Lohnvertrag. Praktisch steht aber die Sache so aus, daß der Arbeitnehmer seine Arbeitskraft für eine gewisse Zeit an den Arbeitgeber verkauft. Die Schwierigkeit in der richtigen Beurteilung liegt nun in der unsachlichen Eigenhaft der Arbeitskraft und in ihrer nicht möglichen Trennung vom Menschen, dem Arbeitnehmer. Diese eigenartige Beschaffenheit der Arbeitskraft hat nun zur Folge, daß sie nicht allein von den Unternehmern und auch anderen Volksschichten verkannt wird, sondern daß sie auch von Seiten der Jurisprudenz noch nicht die Berücksichtigung gefunden hat, die ihr eigentlich zukommt. Man spricht zwar von der Arbeit als Ware, deren Preis sich nach den Wünschen der Arbeitgeber nach Angebot und Nachfrage richten oder zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften ausgehandelt werden soll, aber man überieht gerne, daß, wenn die Arbeit eine Ware ist, sie auch dementsprechend pfleglich behandelt werden muß.

Eine dritte Eigenhaft der Arbeitskraft ist, daß sie anscheinend aus einem unerschöpflichen Reservoir fließt, und zwar aus der ständigen Erneuerung der Bevölkerung, daß sie also dem Unternehmer immer zur Verfügung steht und er von sich aus nicht an der pfleglichen Behandlung der Arbeitskraft irgendwie geschäftlich interessiert ist. Der Staat hat keine Schuldigkeit daran, der Arbeit keine Geltung zu geben, so steht das Privatinteresse des Arbeitgebers an der Arbeitskraft an.

Wir wollen hier in diesem Aufsatz davon absehen, die Sozialpolitik vom ethischen und sozialistischen Gesichtspunkte aus zu betrachten, sondern wir wollen einmal untersuchen, ob Sozialpolitik und Privatwirtschaft Gegensätze sind oder ob sie in gleicher Linie liegen.

Der Unternehmer kauft die Arbeitskraft des Arbeitnehmers. Daß diese vom Arbeitnehmer nicht unter Preis verkauft wird, dafür zu sorgen ist u. a. die Aufgabe der Gewerkschaften, wie ja auch die Unternehmer sich beim Verkauf ihrer Produkte vorüberwiegend durch Kartelle zu schützen wissen. Die Ringelhaftigkeit ist einer Gewerkschaft liegt; daher ist wohlwollenden Selbstinteresse jedes Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber kann also nicht mit der

Arbeitskraft zugleich den Menschen, obgleich viele Unternehmer glauben, mit dem Lohnvertrag sich die Verfügungsgewalt über den Arbeitnehmer aneignen zu können. Eine Verbindung zwischen Arbeitnehmer und der Arbeitskraft besteht insofern, als er aus dem Erlös derselben seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie bestreitet. Dieser Erlös ist nur für die Dauer der jeweiligen Tätigkeit knapp ausreichend, eine Tendenz, die in der Zentralisation der Betriebe und damit zusammenhängend im Anwachsen des Arbeitnehmerheeres ihren Grund hat. Hat der Arbeitnehmer keine Beschäftigung, so würde er mangels einer hinreichenden Sozialpolitik dem Elend preisgegeben sein und als Kaufkraft einfach auscheiden; ein Mißstand, der von den einzelnen Unternehmern bei ihren Berechnungen gar nicht genügend gewürdigt wird.

Der Unternehmer kauft eine Maschine, der Kaufpreis dafür ist an den Lieferanten abgeführt. Wenn er nun die Maschine wie die Arbeitskraft behandeln wollte, dann wäre damit die Sache für ihn erledigt. Aber was sehen wir? Der Arbeitgeber läßt seine Maschine pfleglich behandeln; ist ihre Konstruktion irgendwie nicht mehr in Ordnung, also ist sie gewissermaßen krank, dann wird sie sorgfältig repariert; je mehr sie verbraucht wird, desto mehr schreibt er auch ab und wie gerne schreibt er sogar recht viel ab. Diese Aufwendungen sind im Grunde genommen auch Soziallasten, und zwar hinsichtlich der Maschine, man betrachtet sie wohlweislich und auch mit Recht als Betriebsunkosten.

Nicht anders verhält es sich mit den eigentlichen Soziallasten. Auch sie sind nichts anderes als Betriebsunkosten. Daß die Soziallasten immer wieder besonders in der Bilanz aufgeführt werden, hat seinen ganz bestimmten Grund. Einmal klingt das Wort nach so etwas Untragbarem, und zum andern weisen die Arbeitgeber sehr gerne ausdrücklich darauf hin, welche große Aufwendungen sie einzig und allein im Interesse der Arbeitnehmer machen oder machen müßten. Diese Aufwendungen werden nun sehr gerne in Vergleich gesetzt zu dem Reingewinn, um zu zeigen, wie gering dieser im Verhältnis zu den Soziallasten sei. Wir wollen hier einmal ganz von den stillen Reserven und Rücklagen absehen, die den Reingewinn schmälern. Aber ein Vergleich der Abschreibungssumme auf Maschinen und Anlagen mit dem Reingewinn wird gar nicht in Betracht gezogen.

Aus der Abschreibungssumme wird bei Bedarf wieder eine neue Maschine angeschafft. Die Soziallasten seien aber nicht nötig, weil sich die Arbeitskraft ja von selbst ergänze. Diese Ansicht der Arbeitgeber ist ein völliger Trugschluß; sie ist engstirnig, entspricht nur dem augenblicklichen Profitinteresse und überieht nicht die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung. Wie der Arbeitgeber immer bessere und leistungsfähigere Maschinen verlangt, so verlangt er auch eine sich steigende Qualität der Arbeitskraft. Man denke an die häufigen Klagen der Arbeitgeber über Facharbeitermangel. Aber mit einem Raubbauismus ist diese nicht zu gewinnen. Eine solche geht voraus, daß die Quellen, aus denen sie entspringt, immer kräftiger fließen. Die Arbeitskraft ist nun einmal mit dem Menschen eng verbunden; je gesunder und anreichernder versorgt dieser ist, je weniger er von der Not erdrückt wird, um so mehr wird die Arbeitskraft sich entfalten können. Da die Entlohnung nur eben die Kaufsumme für die Arbeitskraft darstellt, nicht aber deren Erhaltung, dauernde Erneuerung und Steigerung berücksichtigt, daher sind gleich wie bei der Maschine auch bei der Arbeitskraft Abschreibungs- und Erneuerungsbeträge notwendig, die schließlich durch die Soziallasten dargestellt werden. Sie sind im Grunde genommen weiter nichts als selbstverständliche und kaufmännisch zu rechtfertigende Betriebsunkosten.

Der Staat ist praktisch diesen Weg schon längst gegangen. Wenn auch bei ihm noch andere Erwägungen mitspielen mögen, so ist er doch an einer immer leistungsfähiger werdenden Beamtenschaft, an der Erhaltung und Erneuerung ihrer Arbeitskraft sehr interessiert. Die Abschreibungen auf die Arbeitskraft treten hier in der mit dem Alter zunehmenden Besoldung und in der Pensionsgewährung in die Erscheinung, wenn auch vielfach infolge Gewöhnung diese privatwirtschaftliche Seite der Besoldung übersehen wird. Aber der Staat ist ja auch für die Beamten der Arbeitgeber. Auf diese Weise erzieht und erhält der Staat sich eine leistungsfähige und zuverlässige Beamtenschaft, ja sogar Beamtengenerationen, ein Reservoir, aus dem er immer wieder seinen Bedarf an behördlicher Arbeitskraft decken kann.

Das Augenblicksinteresse liegt ja dem Arbeitgeber sehr nahe; außerdem kommt hinzu, daß infolge Gewöhnung die Arbeitskraft der Arbeitnehmer als Kulagewert kaufmännisch von meist alten Arbeitgebern noch völlig verkannt wird. Wäre dies nicht der Fall, so würde man die Soziallasten als ganz selbstverständliche Betriebsunkosten anerkennen. Kein privatwirtschaftlich betrachteter sollten daher die Soziallasten eine Selbstver-

ständlichkeit sein. Da dieses aber vorläufig noch nicht der Fall ist bei den meisten Unternehmern, muß die Sozialpolitik eingreifen und die Unterlassungssünden der Arbeitgeber tilgen. Es ergibt sich hier die merkwürdige Tatsache, daß der Staat die falschen Kalkulationen der Unternehmer bereinigen muß. W. K.

Entwicklung der Sozialversicherung 1928 und 1929

Nach der kürzlich erschienenen, im Reichsversicherungsamt bearbeiteten „Statistik der Sozialversicherung 1928 mit einem Blick auf das Jahr 1929“ (Beilage zu Nr. 12 der Amtlichen Nachrichten für Reichsversicherung 1929, Teil IV des Reichsarbeitsblatts) haben die Beitragseinnahmen der Träger der Sozialversicherung mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung im Jahre 1928 3,9 Milliarden RM. betragen.

Nimmt man die Vermögenserträge und sonstigen Einnahmen (einschließlich der Aufwertungsbeiträge für das alte Vermögen) hinzu, so ergibt sich für die Sozialversicherung (ohne Arbeitslosenversicherung) eine Einnahme von zusammen rund 4,2 Milliarden RM. Die Gesamtausgaben stellten sich auf beinahe 3,4 Milliarden RM., wovon 3,1 Milliarden RM. auf die Ausgaben für Pflicht- und freiwillige Leistungen entfielen, was 92 Prozent aller Ausgaben entspricht. Für Verwaltungskosten wurden insgesamt 6,3 Prozent der Beiträge verbraucht. Die Einnahmen übersteigen die Ausgaben um mehr als 772 Millionen RM., so daß das Gesamtvermögen im Laufe des Jahres 1928 von 2,6 Milliarden RM. auf rund 3,4 Milliarden RM. anwachsen konnte.

Die Uberschüsse der Einnahmen sind verhältnismäßig niedrig; sie erreichen nicht die Höhe, die im Interesse einer gesicherten Weiterentwicklung, namentlich bei der Rentenversicherung, eigentlich notwendig wäre. Die Summe der reinen Uberschüsse aller Versicherungsarten beträgt mit 772 Millionen RM. nur knapp ein Viertel einer einzigen Jahresleistung.

In der Krankenversicherung wurden insgesamt 1,95 Milliarden RM. vereinnahmt und 1,87 Milliarden RM. (davon 1,73 Milliarden RM. für Pflicht- und freiwillige Leistungen) verausgabt. In der Unfallversicherung stellten sich die Einnahmen auf 396 Millionen RM. und die Ausgaben auf 377 Millionen RM. Die Invalidenversicherung vereinnahmte 1,202 Milliarden RM. (davon 1,08 Milliarden RM. an Beiträgen) und verausgabte 806 Millionen RM. (davon 750 Millionen für Pflicht- und freiwillige Leistungen). In der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter überstiegen die Einnahmen mit 196 Millionen RM. die Ausgaben mit 192 Millionen RM. nur um ein Geringes, während in der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten bei 34,4 Millionen RM. Einnahmen und 35,2 Millionen RM. Ausgaben der schon erwähnte Fehlbetrag eintrat. In der Angestelltenversicherung beliefen sich die Einnahmen auf 389 Millionen RM. und die Ausgaben auf 121 Millionen RM. In der Arbeitslosenversicherung einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit sowie derjenigen der Krisenunterstützung wurden rund 1 Milliarde RM. aufgewendet. Ein Vergleich der einzelnen Zweige hinsichtlich ihrer Ausgaben und Einnahmen kann wegen des verschiedenartigen Aufbaues nicht vorgenommen werden.

Für das eben abgelaufene Jahr 1929 können nur geschätzte Angaben und auch solche nur teilweise geliefert werden. So ist das finanzielle Ergebnis der Krankenversicherung noch ungewiß. Es wird sich in ihm aber der infolge der großen Kälte außerordentlich hohe Krankenstand des ersten Vierteljahres 1929 auswirken. In der Unfallversicherung können die gesamten Ausgaben auf etwa 400 Millionen RM. geschätzt werden. In der Invalidenversicherung dürften sich die Einnahmen auf 1,213 Milliarden RM. erhöhen und die Ausgaben auf 908 Millionen RM. ansteigen. In der Angestelltenversicherung werden die Gesamteinnahmen auf 480 Millionen RM. und die Gesamtausgaben auf 186,5 Milliarden RM. sich belaufen.

Es kommt in diesen Zahlen sowohl für das Jahr 1928 als auch für das Jahr 1929 indessen nicht zum Ausdruck, daß auch das Reich eine Reihe von Aufwendungen für die soziale Versicherung zu tragen hat.

Der Gesamtwert der Sozialversicherungsleistung läßt sich nicht in Ziffern umsetzen. Ihr nicht in Zahlen zu berechnender Wert für das Volksganze liegt in der planmäßigen Arbeit im Dienste der Gesundheit, in der Stärkung und Erhaltung der Arbeitskraft und damit auch im Nutzen für die Wirtschaft.

Die Unfallversicherung im Jahre 1928

Die Zahl der Träger der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung hat sich auch im Jahre 1928 nur unerheblich geändert; es waren wie im Vorjahre 66 gewerbliche Berufsgenossenschaften und 14 Zweiganstalten, 40 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften und 500 Ausführungsbehörden tätig. Einschließlich der Sektionen belief sich die Gesamtzahl der Versicherungsträger auf 1422 gegenüber 1423 im Jahre 1927.

Die Zahl der versicherten Betriebe, der Vollarbeiter und der Versicherten bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften hat sich trotz der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage erneut nicht unerheblich erhöht. Die Zahl der Betriebe ist um 39 059 (um 4,3 v. H.) auf 956 880, die der Vollarbeiter um 448 744 (4,4 v. H.) auf 10,6 Mill. gestiegen.

Der Umfang der Unfallversicherung nach der Zahl der Versicherten ist um 0,5 Millionen Personen auf 26,8 Millionen gestiegen; von diesen waren etwa 3,5 Millionen sowohl im Gewerbe als auch in der Landwirtschaft beschäftigt. Nach Abzug der doppelt Versicherten stellte sich also die Zahl der Versicherten in der Unfallversicherung auf 23,3 Millionen gegen 22,8 Millionen im Jahre 1927.

Im Berichtsjahr wurden ohne Berufskrankheiten 159 886 Unfälle erstmalig entschädigt, 17,6 v. H. mehr als im Vorjahre (135 950). Verhältnismäßig am größten war die Zunahme bei den gewerblichen (20,1 v. H.) und bei den landwirtschaftlichen (16,6 v. H.) Berufsgenossenschaften, am geringsten bei den Ausführungsbehörden (5,6 v. H.) und bei den Zweiganstalten (4,8 v. H.). Die Unfälle verliefen günstiger als im Vorjahre; 5,8 gegen 6,3 v. H. aller erstmalig entschädigten Unfälle hatten einen tödlichen Ausgang, 1,0 gegen 1,4 v. H. hatten völlige Erwerbsunfähigkeit zur Folge.

An Berufskrankheiten wurden im Jahre 1928 417 gegen 323 im Vorjahre erstmalig entschädigt, also 29,1 v. H. mehr. Wiederum waren die Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen weitaus am zahlreichsten. Von den 1928 erstmalig entschädigten Berufskrankheiten hatten 13 Fälle den Tod, 19 völlige Erwerbsunfähigkeit zur Folge.

Die Zahl der rentenberechtigten Verletzten ist von 1927 auf 1928 um 54 013 (7,3 v. H.) auf 791 963, die der Hinterbliebenen um 7556 (4,2 v. H.) auf 185 728 gestiegen. Insgesamt liegen also im Jahre 1928 977 696 Unfallrenten gegen 916 127 im Vorjahre.

Im Gegensatz zu den übrigen Zweigen der Sozialversicherung hielt sich in den früheren Jahren die jährliche Steigerung der Ausgaben und der ihnen angepaßten Einnahmen bei der Unfallversicherung in verhältnismäßig engem Rahmen. Die Ausgaben der Unfallversicherung betrugen im Berichtsjahre 377,5 Mill. RM., das sind 40,3 Millionen oder 11,9 v. H. mehr als im Jahre 1927. Den Hauptteil der Ausgaben machten mit 313,6 Mill. RM. (11,2 v. H. mehr als 1927) die Entschädigungsleistungen und unter diesen wiederum die Rentenzahlungen aus. Letztere beliefen sich auf 247,1 Mill. RM., was eine Zunahme gegenüber dem Vorjahre um 16,5 Mill. RM. oder 7,2 v. H. bedeutet. Die Durchschnittshöhe der einzelnen Verletztenrenten ist nahezu unverändert geblieben; bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften ist sie von 316,80 RM. auf 321,43 RM. angewachsen, bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften dagegen von 119,18 Mill. RM. auf 116,35 Mill. RM. zurückgegangen. Die durchschnittliche Hinterbliebenenrente hat bei beiden Gruppen, bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften jedoch nur unerheblich, zugenommen.

Verhältnismäßig weit stärker als die Rentenzahlungen hat sich der Aufwand für die Verhütung von Unfällen und für Krankenbehandlung erhöht, d. h. für vorbeugende Maßnahmen und für Maßnahmen zur möglichst schnellen Wiederherstellung der Verletzten. Die Kosten der Krankenbehandlung stellten sich auf 47,6 Mill. RM. gegen 38,0 Mill. RM. im Jahre 1927; sie waren also um 25,0 v. H. höher als damals. Zur Durchführung der Unfallverhütung wurden 8,16 Mill. RM. ausgegeben, 28,8 v. H. mehr als 1927.

Die eigentlichen Verwaltungskosten betrugen 39,3 Mill. RM., das sind 10,4 v. H. der Gesamtausgaben, gegen 33,7 Mill. RM. (10,0 v. H.) im Vorjahre. Außerdem mußten an Verfahrensfehlen 12,0 Mill. RM. oder 3,2 v. H. der Gesamtausgaben gegen 10,1 Mill. RM. (3,0 v. H.) im Jahre 1927 aufgewendet werden.

Die Einnahmen der Unfallversicherung stellten sich (einschließlich derjenigen Beträge, die den Ausführungsbehörden zur Bestreitung ihrer Ausgaben zu den Haushaltsmitteln überwiesen worden sind) auf 395,9 Mill. RM. gegen 372,6 Mill. RM. im Vorjahre, d. h. 6,3 v. H. mehr. Die Einnahmen sind also verhältnismäßig in weit geringerem Maße als die Ausgaben (11,9 v. H. mehr als 1927) gestiegen. An Sicherheitsleistungen auf Beiträge, an Umlagebeiträgen und Prämien wurden 377,4 Mill. RM. gegen 355,7 Mill. im Jahre 1927 (6,1 v. H. mehr) vereinnahmt.

Das Vermögen der Unfallversicherung stellte sich



Ende 1928 auf 296,8 Mill. RM.; es war um 18,4 Mill. RM. oder um 6,6 v. H. höher als zu Anfang des Jahres.

Im Jahre 1929 dürften nach überschlägiger Berechnung des Reichsversicherungsamts die Gesamtausgaben der Unfallversicherung etwa 400 Mill. RM. betragen haben.

Die gesetzliche Krankenunterstützungsdauer

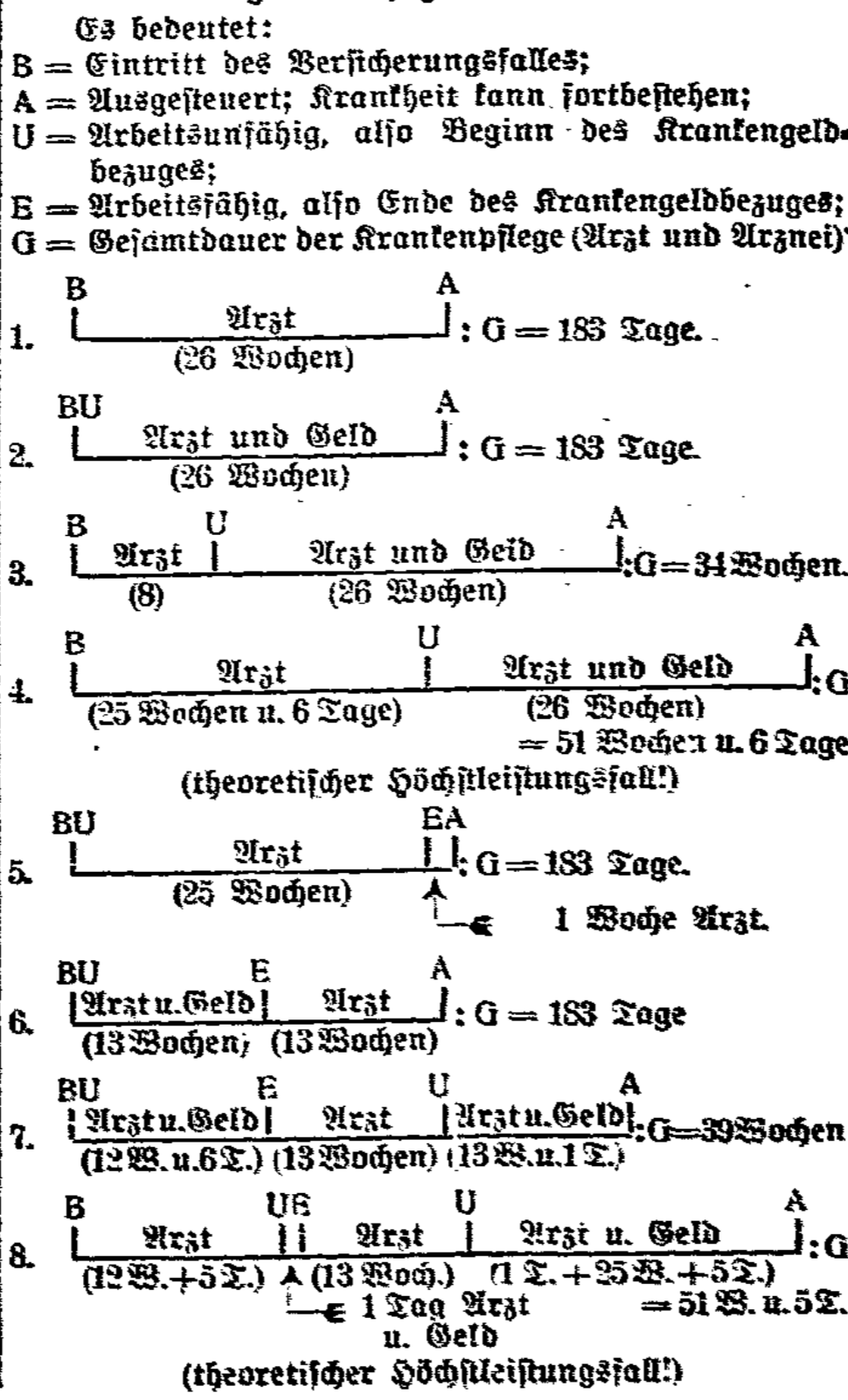
Allgemein bekannt ist, daß die krankenversicherten Arbeitnehmer Anspruch auf 26 Wochen Unterstützung haben. Dennoch ist dieses Wissen sehr oberflächlich, denn die gesetzlichen Bestimmungen sind durchaus nicht so einfach gelagert. Es ist deshalb nötig, daß wiederholt auf die gesetzliche Lage hingewiesen wird. Das soll im Nachstehenden geschehen.

Grundlage für die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Unterstützungsdauer in der Krankenversicherung ist der § 183 der Reichsversicherungsordnung, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn der Krankheit, wird jedoch Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, nach diesem fällt in den Krankengeldbezug eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezuges bis zu dreizehn Wochen nicht angerechnet. Ist Krankengeld über die sechsundzwanzigste Woche nach Beginn der Krankheit hinaus zu zahlen, so endet mit seinem Bezug auch der Anspruch auf Krankenpflege.“

Um die Rechtsverhältnisse klarzumachen, ist hier eine Skizze beigegeben, in der der Zeitablauf durch einen geraden Strich gekennzeichnet ist.

Beginn und Ende von Krankenpflege und Krankengeld nach § 183 RVO



Die Krankenhilfe, von der in dem oben abgedruckten Paragraphen die Rede ist, besteht nach § 182 RVO. aus Krankenpflege (d. i. Arzt, Arznei, Brillen, Bruchbänder und andere kleinere Heilmittel) und Krankengeld. Diese Krankenhilfe (also Arzt und Krankengeld) endet mit der 26. Woche. Dieser Rechtszustand ist in den Fällen 1 und 2 (s. Skizze) dargestellt. Hier hat der Versicherte, wenn er ausgerechnet ist, keinerlei Anspruch mehr, weder auf Krankenpflege noch auf Krankengeld.

Anders aber wird es, wenn nicht gleich vom ersten Tage an Krankengeld gewährt werden muß, mit anderen Worten, wenn nicht sofort Arbeitsunfähigkeit einsetzt. Denn dann beginnt die 26-Wochenfrist für die Krankenhilfe (also für Arzt, Arznei und Geld) erst mit dem Tage, an dem Anspruch auf Krankengeld entsteht. Im Fall 3 unserer Skizze war der Versicherte erkrankt, hatte aber in den ersten Wochen noch arbeiten können, ab 9. Woche wurde er arbeitsunfähig. Mit dem ersten Tag des Krankengeldbezuges (hier also dem ersten Tag der 9. Woche) beginnt nun erst die 26-Wochenfrist, so daß er insgesamt 34 Wochen Krankenpflege erhält. Hat er aber 28 Wochen lang Krankengeld bezogen, dann wird er „ausgesteuert“, d. h., nun bekommt er auch keine Krankenpflege mehr. Diese ersten acht Wochen im Fall 3 sind natürlich willkürlich angenommen. Diese Zeit kann länger oder kürzer sein. Der Fall 4 zeigt nun den theoretischen Höchstleistungsfall. Die 26-Wochenfrist beginnt mit dem ersten Tage des Krankengeldbezuges zu laufen. Dieser erste Tag muß aber spätestens der letzte Tag der ersten 26 Wochen sein. Tritt die Arbeitsunfähigkeit nämlich erst nach Ablauf der ersten 26 Wochen ein, so ist der Versicherte (siehe Fall 1) bereits ausgerechnet. Deshalb wurde angenommen, daß der Versicherte am siebenten Tage der 26. Woche arbeitsunfähig würde, dann beginnen mit diesem siebenten Tage die eigentlichen 26-Wochen Krankenhilfe, so daß insgesamt 51 Wochen und sechs Tage Krankenpflege (Arzt und Arznei) gegeben werden mußte.

Diese Beispiele lehren auch, daß grundsätzlich mit dem Ende des Krankengeldbezuges (Aussteuerung oder wiedergewonnene Arbeitsfähigkeit) stets auch die ärztliche Behandlung und die freie Medizin endet.

Der zweite Satz des § 183, der erst in den Reichstagsverhandlungen eingeführt wurde, läßt nun darüber hinaus 13 Wochen Krankenpflege (Arzt und Arznei) anrechnungsfrei, wenn sie in Zeiten mit Krankengeldbezug fallen. Diese Bestimmung soll die durch häufige Fälle treffen, in denen während einer Krankheit Arbeitsfähigkeit mit Arbeitsunfähigkeit abwechselt. Aber auch dieser Satz bedarf hinsichtlich seiner praktischen Auswirkung der Erläuterung.

Die 13 Wochen müssen — was aus dem Gesetzeswort nicht ohne weiteres hervorgeht — noch innerhalb der ersten 26 Wochen der Krankheit liegen. Greifen sie über die 26 Wochen hinaus (Fall 5 unserer Skizze) oder enden sie (wie im Fall 6 unserer Skizze dargestellt) gerade mit Ablauf der 26 Wochen, dann ist in zwischen Aussteuerung erfolgt. Außerdem muß diese bis 13 Wochen lange Zeit „in den Krankengeldbezug“ fallen, d. h., es muß vor und nach dieser Zeit Krankengeld gewährt werden. Krankengeld wird aber nur dann das zweite Mal fällig, wenn der Tag der Fälligkeit noch innerhalb der ersten 26 Wochen liegt, denn sonst ist wiederum in zwischen Aussteuerung erfolgt. Der Fall 7 ist ein Beispiel, bei dem angenommen ist, daß die ganzen 13 Wochen (es könnten natürlich ebensogut weniger Wochen angenommen werden) noch innerhalb der 26 Wochen liegen und der Tag der zweiten Fälligkeit des Krankengeldes gerade der letzte Tag der 26-Wochenfrist ist. Die Voraussetzung, daß mindestens je ein Tag vor und nach den 13 Wochen Krankengeld gegeben wird und die weitere Voraussetzung, daß der Tag, an dem das zweite Mal Krankengeld fällig ist, noch innerhalb der 26-Wochenfrist liegt, ist im Fall 8 dargestellt. Es stellt dieser Fall wiederum die theoretische Höchstleistung dar.

In allen über 26 Wochen dauernden Erkrankungsfällen aber, um das nochmals zu unterstreichen, endet das Krankengeld, nachdem es 26 Wochen gewährt ist, und mit seinem Ende hört auch die Krankenpflege auf!

Alle diese Bestimmungen können jedoch zugunsten der Versicherten durch Mehrleistungen der Krankenkassen erweitert werden. Solche Mehrleistungen müssen in der Kassenstatistik enthalten sein. Jeder Versicherte braucht deshalb eine Satzung seiner Kasse, oder doch wenigstens einen diese Bestimmung enthaltenden Satzungsauszug.

Größte Unkenntnis trifft man unter der Arbeiterschaft aber auch in der Frage der Wirkung einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses, wenn sie in Krankenzeiten fällt. Es soll hier nicht die arbeitsrechtliche Seite dieser Frage untersucht werden, sondern lediglich die versicherungsmäßige, obwohl auch die arbeitsrechtlichen Verhältnisse bei weitem nicht von allen Kollegen verstanden werden. Die bestehenden Rechtsverhältnisse sollen nachstehend erläutert werden:

1. Ungeköndigt, ausgerechnet, krank, aber arbeitsfähig; der Arbeitgeber hat während der ganzen weiteren Dauer Beiträge abzuführen.
2. Ungeköndigt, ausgerechnet, krank

und arbeitsunfähig: der Arbeitgeber muß auch dann Beiträge abführen. Anders wäre es, wenn der Versicherte noch nicht ausgesteuert wäre und noch Leistungen von der Klasse erhielt, denn dann ruht nach § 333 Abs. 1 die Beitragspflicht.

3. Ohne Stellung, noch nicht ausgesteuert, krank, aber arbeitsfähig. Der Versicherte muß sich binnen drei Wochen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses weiterversichern (§ 313 Abs. 2), da sonst seine Mitgliedschaft endet. Stellt der Versicherte die Weiterversicherung nicht her, so endet zwar nicht die Leistungspflicht nach Ablauf der drei Wochen, wohl aber endet mit dem Aufhören der Leistung auch die Mitgliedschaft. Die Klasse hat bei Fortbestand der Krankheit weiter zu leisten, da der Anspruch auf Leistung seinem ganzen Umfang nach mit dem Augenblick des Eintritts des Versicherungsfalles erworben ist.

4. Ohne Stellung, noch nicht ausgesteuert, krank und arbeitsunfähig. Der Versicherte muß sich binnen drei Wochen weiterversichern, jedoch beginnt die 3-Wochenfrist erst mit dem Tag nach Ablauf der Klassenleistung.

5. Ohne Stellung, ausgesteuert, krank, arbeitsfähig oder arbeitsunfähig. Der Versicherte muß sich über seine Weiterversicherung drei Wochen nach der Aussteuerung schlüssig werden.

Das Erwerbslosse, die binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft krank wurden, nach § 214 Anspruch auf die Regelleistungen der Klasse haben, ist allgemein bekannt. Durch das Arbeitslosenversicherungsgesetz aber sind die Erwerbslosen, die die Hauptunterstützung beziehen, versichert, so daß der § 214 nur dann wirksam wird, wenn die Hauptunterstützung wegfällt.

Die „übertriebene“ Sozialversicherung Ein Fall aus der Praxis

Die Sozialversicherung ist übertrieben, sie muß reformiert bzw. abgebaut werden, so wird immer wieder von den Arbeitgebern und der ihnen nahe stehenden Presse behauptet. Hier soll nun ein Fall aus der Praxis vorgetragen werden, und der Leser mag prüfen, ob da nun wirklich von übertriebener Sozialversicherung geredet werden kann.

Der Maurer F. B. in W. erkrankte im Jahre 1924 an Kopfgrippe. Von dieser Krankheit hat er sich nicht wieder erholt, denn die Folge dieser Krankheit war eine starke Schlafsucht und Steifigkeit in den Gliedern. Die Schlafsucht war bei B. so stark, daß er selbst bei der Arbeit liegend einschlieft. Im Jahre 1928 zog er sich einen Unfall zu, und zwar auf dem Heimwege, er fuhr mit dem Fahrrad auf abschüssiger Straße, und schlafend fuhr er vor einen Baum. Der behandelnde Arzt verbot ihm nun jegliche Arbeit und stellte ihm ein Gutachten aus, worin zum Ausdruck kam, daß er nicht mehr ein Drittel arbeitsfähig sei. Der Kollege stellte nun Antrag auf Invalidenrente. Er wurde nun vor einen Vertrauensarzt beobachtet. Der Vertrauensarzt stellte folgendes fest: „Bisher angeblich immer gesund. 1924 Grippe (Kopfgrippe). Davon nicht wieder erholt. Kopfschmerzen, Steifigkeit in den Gliedern, Schlaflosigkeit. 35jähriger mittelgroßer, kräftig gebauter Mann. In gutem Allgemein-Zustand. Brust- und Bauchorgane ohne krankhaften Befund. Nervensystem: Pupillen-Reaktion normal, Kopfnerven o. B. Lidflattern, feltener Lidschlag. Jähren der heranzugewachsenen Zunge. Bauchdeckenreflexe lebhaft. N. Z. desgleichen Cammerzerrreflexe, Sehnenreflexe an den ob. Extre. o. B. an den unteren Extre. links auslösbar. N. nicht. Jodon — Oppenheim — Babinski — kein Romus. Merkfähigkeit gut. Intellekt entspricht der sozialen Stellung. Extremitäten, Gelenke und Wirbelsäule frei beweglich. Stupidität... Zustand nach Enzephalitis in 1924. Invalider Zustand: Nein. Die Erwerbsbeschränkung beträgt ein Drittel des Normalen. Heilversuchen zurzeit nicht notwendig. Bei geeigneter Beschäftigung in seinem Beruf dürften mit der Zeit eine weitere Besserung und Gewöhnung mit Jahreshälft zu erwarten sein.“

Die Landesversicherungsanstalt Bielefeld lehnte durch Bescheid vom 22. November 1928 den Antrag auf Invalidenrente ab. Der Kollege wandte sich dann an unsern Verband und es wurde die Berufung gegen diesen Bescheid eingeleitet. In der Berufungsbegründung wurde gesagt: „B. hatte vor drei Jahren eine schwere Kopfgrippe. Er ist nicht wieder gesund geworden. Wohl hat sich sein Zustand dauernd verschlechtert. Die Folgen der Krankheit zeigen sich darin, daß einmal das Denkfähigen stark vermindert ist und weiter, daß B. sich fast ständig im Schlafzustand befindet. Es ist nicht möglich, B. allein zu beschäftigen, denn dann übermannt ihn sofort der Schlaf. Aber auch, wenn er mit anderen zusammenarbeitet, schläft er schnell ein, wenn er nicht fortwährend angepörrt wird. Trotz und alledem hat B. immer wieder versucht, Arbeit anzunehmen. Doch sobald sein Leiden sich geltend macht, wird er entlassen. Es wird beantragt, einen Termin anzuberaumen und den Bescheid der Landesversicherungsanstalt anzufechten.“

Am 1. März 1930 ist der neunte Wochenbeitrag für das Jahr 1930 fällig.

Am 8. März 1929 war Termin am Oberverversicherungsamt. W. wurde vorher dem Gerichtsarzt vorgestellt. Der Gerichtsarzt stellte fest: „W. ist ein kräftig gebauter Mann, sonstige Krankheiten nicht feststellbar. Im Sinne der A. B. D. noch arbeitsfähig.“ Der Vertreter unseres Verbandes legte daraufhin dem Oberverversicherungsamt ein Gutachten des behandelnden Arztes vor, welches er drei Tage vorher angefordert hatte. In diesem Gutachten brachte dieser Arzt zum Ausdruck, daß der Zustand des W. sich im Laufe des letzten Jahres noch wesentlich verschlechtert habe. Das Oberverversicherungsamt beschloß nun, insbesondere weil der Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt vorgeschlagen hatte, bei der Gewöhnung mit Fahrstuhl (damit er nicht mehr vom Fahrrad fallen konnte) W. in der Klinik beobachten zu lassen. Dieses ist geschehen. Nach achtstägiger Beobachtung stellte die Klinik folgendes Gutachten:

„Die Untersuchung in der hiesigen Klinik ergab einwandfrei bei W. allgemeine Körperstarre, Mangel an Beweglichkeit und Schlafzustände. Das heißt das typische Bild des Parkinsonismus, der einen Folgezustand einer schweren Gehirnentzündung nach Grippe (Encephalitis epidemica) darstellt. Die Klagen über Schlaflosigkeit — wir konnten uns durch Beobachtung auch selbst davon überzeugen — sind durchaus glaubhaft und entsprechen dem Wesen dieser Krankheit. Solche Kranke bedürfen eines dauernden Aufpörrs zu jeglicher Berrichtung. Bei der Schwere der organischen Gehirnstörungen besteht kein Zweifel, daß er zurzeit nicht imstande ist, das gesetzliche Mindestdrittel zu verdienen. Es besteht die Möglichkeit, daß durch eine länger dauernde Behandlung, wie sie bisher bei W. noch nicht durchgeführt wurde, eine Besserung erzielt wird. Ob diese soweit gehen wird, daß er wieder in die Lage kommt, mehr als 33 1/3 Prozent zu verdienen, ist fraglich.“

Die Versicherungsanstalt erklärte sich, nachdem das Gutachten der Klinik vorlag, selbstverständlich bereit, die Invalidenrente zu zahlen.

Der Fall ist ein treffendes Beispiel für die „übertriebene“ deutsche Sozialversicherung. Ja, die deutsche Sozialversicherung ist wirklich oft sehr übertrieben, anders allerdings, als ihre Feinde es meinen. Die Übertreibung besteht, wie wir hier gesehen haben, darin, daß man den Rentenbezug auf das äußerste erschwert. Darüber schweigen sich die Kritiker der Sozialversicherung allerdings aus. — Den Kollegen, die den Wert der gewerkschaftlichen Organisation nicht recht zu schätzen wissen, sei dieser Fall eine Lehre. Wie wäre der Kollege F. B. zu seinem Recht gekommen, wenn nicht die Organisation hinter ihm gestanden hätte.

Kalbers.

Allgemeine Rundschau

Wilhelm Gutschke †

In der Nacht vom 18. zum 19. Februar ist Wilhelm Gutschke, der Führer der christlichen Eisenbahner, gestorben. Im Juli des vergangenen Jahres war er 2 Jahre als Gewerkschaftsführer tätig. Wilhelm Gutschke ist aus der christlich-sozialen Bewegung hervorgegangen. Schon früh kam er auch in enge Beziehungen zur christlichen Gewerkschaftsbewegung. Unter seiner Mitwirkung wurde im Jahre 1908 der Zentralverband deutscher Eisenbahner in Elberfeld gegründet, der den Grundstock zu der späteren Gewerkschaft deutscher Eisenbahner bildete. Als Führer der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner hat er ganz hervorragenden Anteil genommen an der Gründung des Deutschen Gewerkschaftsbundes. — Getreu dem Leitsatz seines Lebens: „Wir können erst dann zufrieden sein, wenn wir noch einem arbeitsreichen Leben sagen können: Wir haben mitgeholfen, den Wagen der Menschheit einen Schritt vorwärts zu bringen.“ hat Wilhelm Gutschke sein Leben gelebt, und heute, wo um ihn die deutschen Eisenbahner und die gesamte christlich-nationale Arbeiterbewegung trauert, wird man feststellen müssen, daß er zu einem wesentlichen Teil dazu beigetragen hat, den Wagen der Menschheit einen Schritt vorwärts zu bringen.

Sozialversicherung und Bauwesen

Der Hauptverband Deutscher Bauingenieurwissenschaften E. B. hat an den Reichsminister der Finanzen, den Reichsarbeitsminister und den Reichswirtschaftsminister eine Eingabe gerichtet, in der starke Bedenken gegen die Schaffung einer sog. Gefahrengemeinschaft der gesamten sozialen Versicherungen erhoben werden.

Es wird u. a. erklärt, daß durch diese „Gefahrengemeinschaft“ die Gefahr großer Arbeitslosigkeit in unmittelbarer Nähe gerückt wird; außerdem aber werde in Fachkreisen wiederholt und berechtigtermaßen darauf hingewiesen, daß gegenüber der Finanzkrise der Gegenwart, nämlich der Krise der Arbeitslosenversicherung, die Bedeutung der Finanzkrise der Invalidenversicherung als eine der

schwersten Zukunftssorgen nicht in den Hintergrund treten dürfe; es bedürfe keines besonderen Nachweises darüber, daß die öffentlichen Versicherungsträger seit jeher zu den stärksten finanziellen Stützen des gemeinnütigen Kleinwohnungsbaues für die minderbemittelten Volksschichten, und zwar mit dem Ziele der Erstellung von Wohnungen unter tragbaren Bedingungen gehört hätten.

Soweit nun Invaliden- und Angestelltenversicherung Mittel an die notleidende Arbeitslosenversicherung gewähren müßten, entfalle für sie die Möglichkeit, ihre Ueberschüsse in Hypotheken, Pfandbriefen und sonstigen produktiven Anlagen festzulegen. Damit würde die Befruchtung des Baumarcktes durch Mittel, wie sie ihm sonst gewohnheitsmäßig zugeflossen seien, in einem Umfang gedrosselt, der geeignet sei, den mit dem Bauwesen unmittelbar zusammenhängenden Wirtschaftsgebieten schwerste Schäden zu verursachen.

Wirtschaftsverbände beim Reichswirtschaftsminister

Der neue Reichswirtschaftsminister Robert Schmidt hatte die Wirtschaftspitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu sich geladen, um mit ihnen die jetzige schwierige Lage zu besprechen. Der Minister wies auf die landwirtschaftliche Krise und auf die Notwendigkeit stärkeren Verbrauches des einheimischen Roggens zur menschlichen Nahrung hin. Die große Zahl der Arbeitslosen müsse gemindert werden, Arbeitsbeschaffung sei zurzeit wichtiger als andere sozialpolitische Fragen. In diesem Zusammenhang kam er auf die Behördenaufträge, auf die Neufinanzbildung und die zu hohen Zinssätze, die die Wirtschaft belasten, zu sprechen, und ging dann zum Schluß auf die relativ gute Wirkung unserer Handelsvertragspolitik ein.

Die Vertreter der Unternehmer erklärten die Frage der inneren Kapitalbildung und die Zurückdrängung des Konsums als die ihnen zurzeit am wichtigsten erscheinende. Die anleihenmäßige Kapitalbeschaffung im Auslande wäre in kurzer Frist noch nicht möglich, und außerdem sehr vorsichtig zu betreiben. In Deutschland hätten alle Stände noch immer einen zu hohen Lebensstandard. Die Vertreter der Gewerkschaften, insbesondere auch des Deutschen Gewerkschaftsbundes, betonten die Notwendigkeit und Vordringlichkeit des Wohnungsbaues als größte Arbeitsquelle. Sie verlangten ferner die Aufhebung der Drosselung von Anleihen, berührten das viel zu hohe Preisniveau und betonten die Verpflichtung der Unternehmer, im kapitalistischen Wirtschaftssystem für die Beschäftigung der Arbeitslosen stärker zu sorgen als bisher. Gegen den Angriff auf die Kapitalverkapitalien der Sozialversicherungsträger zur Balancierung des Reichsetats erhoben die Gewerkschaften einmütig Protest, weil der Wohnungsbau sonst weiter eingengt und die Grundlage der Sozialversicherung gefährdet wird.

Die Aussprache war sehr lebhaft und soll auf Vorschlag der Unternehmer in nächster Zeit in kleinerem Kreise fortgesetzt werden, um Mittel und Wege zur Milderung der Arbeitslosigkeit zu finden.

Beleidigungsklagen

Der Deutsche ist leicht und gern beleidigt und geht dann zumeist zum Gericht. Es ist geradezu unglücklich, mit welchen geringfügigen „Ehrenkränkungen“, die sich bei näherem Zusehen als harmlose Redereien herausstellen, sich das Gericht beschäftigen muß. So entfallen von den etwa 500 000 Strafurteilen, die jährlich von den deutschen Gerichten ausgesprochen werden, 50 000 auf Beleidigungsdelikte, die die volle Arbeitskraft von mehr als 1500 Richtern in Anspruch nehmen und außerdem noch die Arbeitszeit von Staatsanwälten, Schöffen, Beamten usw.

Ein wesentliches Erfordernis der allgemein vorzunehmenden Verwaltungsreform ist, daß sich die Bürger gegenseitig ertragen und vertragen lernen. Dann könnte allgemach der Gerichts- und auch der Staatsapparat wesentlich verkleinert werden.

Die Gewerkschaften für die Einführung des Schnapsverbots am Lohnstag

Nachdem der Volkswirtschaftliche Ausschuss des Reichstages die Einführung eines Schnapsverbotes am Lohnstag beschlossen hat, setzte gegen diesen Beschluß ein lebhafter Kampf ein. Bei den hierzu verwandten Argumenten wurde auch behauptet, daß wohl kaum die Gewerkschaften für ihn eintreten werden, da ein solcher Beschluß allzusehr in die Selbstbestimmungsrechte des einzelnen Arbeitnehmers eingreife. Alle solche Behauptungen haben aber übersehen, daß gerade die Vertreter der Arbeitnehmererschaft im Volkswirtschaftlichen Ausschuss des Reichstages am dringlichsten das Schnapsverbot am Lohnstag forderten. Sowohl die christlichen Gewerkschaften als auch die anderen Gewerkschaftsrichtungen stehen auf dem Standpunkt, daß ein Schnapsverbot für die Lohn- und Gehaltszahlungstage nur festschreibend wirken kann. Wer an den kleinen Kneipen in den Arbeiterbezirken vorübergeht und sieht, wie dem Arbeiter an solchen Tagen in den Destillen oft der halbe oder ganze schwer erarbeitete Lohn entzogen wird, und weiß, daß zu Hause Frau und Kinder oft hungern müssen, wird gerade als Gewerkschaftler für ein solches Schnapsverbot an Lohnzahlungstagen eintreten.

Der Volkswirtschaftliche Ausschuss findet die Gewerkschaften aller Richtungen hinter sich, wenn er sich gegen das Ueberhandnehmen der Destillen und gegen die Schnapskauferei mit aller Entschiedenheit ausspricht und durch ein entsprechendes Gesetz die Durchführung eines Schnapsverbotes an Lohnzahlungstagen ermöglicht.

Aus dem Verbandsleben

Mhndt. Am Sonntag, dem 26. Januar, fand unsere diesjährige Generalversammlung statt. Der Vorsitzende, Kollege Mitten, eröffnete die Versammlung und begrüßte die zahlreich erschienenen Kollegen sowie den Kollegen Ferber. Nach Verlesung des letzten Protokolls durch den Schriftführer, Kollegen Mösgeß, erstattete der Vorsitzende den Jahresbericht, und der Kassierer, Kollege Finken, den Kassenbericht. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Darauf erhielt Kollege Ferber das Wort zu seinem Vortrage „Unsere gewerkschaftlichen Aufgaben im Jahre 1930“. In seinen Ausführungen erinnerte er an das Jahr 1929, welches im Zeichen starker Angriffe auf die sozialpolitischen Errungenschaften der Arbeiterschaft stand; erinnerte an die Schwierigkeiten der Lohnverhandlungen im Frühjahr, die uns trotz der schlechten Bauaktivität wesentliche Verbesserungen brachten; erinnerte an den Kampf um die Arbeitslosenversicherung und betonte besonders, daß die Bauarbeiter diese Schlichterstellung in der Arbeitslosenunterstützung der D. V. B. und der S. B. D. zu verdanken haben. Der Redner machte an Hand praktischer Beispiele den Kollegen klar, daß die Verbesserungen bedeutend höher seien, wenn die Bauarbeiterschaft besser organisiert wäre. Nur durch die Organisation, durch die Verstärkung unserer Front können wir Verbesserungen erreichen und Verschlechterungen abwehren. Deshalb müssen wir durch strengste Werbearbeit unsere Front verstärken, damit wir weiter vorwärts kommen zu unserem Ziele: Auskömmliche Lebensverhältnisse. Im Anschluß an den Vortrag wurde die Vorstandswahl getätigt, die folgenden Ergebnisse hatte: 1. Vorsitzender Christian Mitten, 2. Vorsitzender Friedrich Wenzgen, Kassierer Hermann Finken, Schriftführer Karl Mösgeß, Ausschuß und Ortsartelldelegierte Christian Mitten und Heinrich Heimes. Zu Punkt Verschiedenes wies Kollege Ferber auf die Bedeutung der Kurse, welche von unserer Verwaltungsstelle und auch vom Orts- und Bezirksartell veranstaltet werden, hin. Der Vorsitzende dankte zum Schluß Kollegen Ferber und allen Kollegen, und schloß die gut besuchte Versammlung. **Mitten.**

Sögel (Emsland). Nachdem wir schon am Sonntag, 12. Januar, zusammengewesen waren, um die Wiedererrichtung einer Ortsgruppe unseres Verbandes zu besprechen, fand am 26. Januar eine erneute Versammlung statt, zu der auch der Bezirksleiter, Kollege Müller aus Münster, erschienen war. Derselbe hielt einen Vortrag über die Notwendigkeit und die Ziele des christlichen Bauarbeiterverbandes. In eingehenden Darlegungen wurde uns an Beispielen gezeigt, daß ohne gewerkschaftliche Organisation geregelte Lohn- und Arbeitsbedingungen gar nicht geschaffen werden können. Er zeigte dann den weitgehenden und wohlthätigen Einfluß, den die christliche Gewerkschaftsbewegung auf die Gestaltung der sozialen Gesetzgebung ausgeübt habe und noch ausüben müsse, um diese Gesetze, die zum Wohle der Arbeitnehmer geschaffen sind, in ihrem Sinne anzuwenden. Zum Schluß ging er dann noch auf die Rechtschäftigkeit des christlichen Bauarbeiterverbandes im Bezirk Münster ein und zeigte an Hand einer übersichtlichen Statistik, wie durch die andauernde Tätigkeit der Organisation auf allen Gebieten des sozialen und wirtschaftlichen Lebens um die den Bauarbeitern vorzuhaltenden Rechte gekämpft wird, und wie den Kollegen dadurch sehr große Summen gerettet werden, die ihnen sonst verloren gingen.

Sein zum Schluß herausgebrachter Appell an die Bauarbeiter von Sögel und Umgebung, nicht nur dem christlichen Bauarbeiterverbande beizutreten, sondern auch dauernd Mitglieder zu bleiben, wurde von der stark besuchten Versammlung mit lebhaftem Beifall unterstützt.

In der nun einsetzenden Diskussion wurden die Ausführungen des Referenten, vor allen Dingen vom Leiter der Versammlung, dem Kollegen Niemann aus Sögel, und dem Kollegen Medlenborg aus Haren, der ebenfalls herübergekommen war, warm unterstützt, mit dem Erfolge, daß sofort eine größere Anzahl Kollegen dem Verbande beiträt. Man schritt dann auf Grund dieser Tatsache auch sofort zur Wahl des Vorstandes, aus der einstimmig der Kollege Paul Niemann, Sögel, (Maurer), als Vorsitzender, der Kollege Herm. Weber, Sögel, (Maurer), als Kassierer und der Bauhilfsarbeiter Gerh. Steinbild als Schriftführer hervorgingen. Als Hauskassierer wurden die Kollegen Heinr. Cofse und Bernh. Hinrichs gewählt. Damit war die Gründung der Ortsgruppe vollzogen, die der Verwaltungsstellelingen angeschlossen wurde.

Die Kollegen bekundeten den festen Willen, nicht eher zu ruhen, bis nicht nur in Sögel, sondern im ganzen Kreise Hümmling der letzte Kollege unserem Verbande zugeführt sei. Nachdem schon im vorigen Jahre die Kollegen in Haselünne sich unserem Verbande wieder angeschlossen hatten, und wir dort nun eine blühende Ortsgruppe von 35 Mitgliedern besitzen, verbürgt uns die Neugründung in Sögel dafür, daß nun, nachdem der ganze Kreis Meppen reiflos organisiert ist bis in die entlegensten Winkel, auch der Kreis Hümmling seiner vollständigen Organisation entgegengeht, zumal die Gründung auf ausdrücklichem Wunsch der Kollegen selbst vorgenommen wurde.

Stahle. Unsere Ortsgruppe konnte am 26. Januar eine doppelte Jubelfeier begehen, die 25jährige Gründungsjubiläum und die Jubiläumfeier eines Mitgliedes. Nach Eröffnung der Feier und Begrüßung der geladenen Gäste durch den

Vorsitzenden, Kollegen Wilhelm Schlicher, folgten zunächst einige gemeinschaftlich geungene Gewerkschaftslieder. Dann hielt unser Bezirksleiter, Kollege Werner, die Festrede. In eindrucksvollen Worten schilderte er den zwar dornenvollen, aber auch glanzvollen Entwicklungsgang der christlichen Gewerkschaften. Ausgehend von den Vorkämpfern der christlich-sozialen Arbeiterbewegung des vergangenen Jahrhunderts, den sozialen Forderungen des Mainzer Bischofs von Ketteler und der Enzyklika „Rerum novarum“ des Papstes Leo XIII. zeigte er die unbedingte Notwendigkeit der christlichen Arbeiterbewegung als Gegengewicht gegen die Sozialdemokratie. Da Kollege

Drei Dienstjubilare

Am 1. März 1930 begehen die Bezirksleiter Bernhard Zumbrod (Hannover) und Friedrich Werner (Baderborn) ihr 25jähriges Dienstjubiläum. Der dritte Jubilar ist der Bezirksleiter Wilhelm Koch (Bodum). Bei ihm sind am 5. März 1930 die ersten 25 Dienstjahre verstrichen.

Bernhard Zumbrod,

ein Kind der Stadt Münster, lernte Zimmerer und trat kurz nach Beendigung seiner Lehrzeit in die christliche Gewerkschaftsbewegung ein. Zunächst war er Mitglied des christlichen Holzarbeiterverbandes, seit dem 9. Mai 1903 ist er Mitglied unseres Verbandes. Seine eifrige Verbandstätigkeit lenkte die Aufmerksamkeit des Hauptvorstandes auf ihn. Als es im Jahre 1905 galt, eine hauptamtliche Kraft für die Zimmerer freizustellen, fiel die Wahl des Hauptvorstandes auf den Kollegen Zumbrod. Sein Sekretariatsamt wurde Gelsenkirchen. Es zeigte sich aber nach kurzer Zeit, daß die Anstellung von Berufssekretären nicht das rationellste war. Es wurde am 1. Mai 1906 der Bezirk Bodum geteilt, und Kollege Zumbrod wurde Leiter des nördlichen Teiles des Bezirkes Münster. Am 1. Juli 1908 wurde er als Bezirksleiter nach Hannover versetzt, wo er heute noch tätig ist. In allen seinen Tätigkeitsgebieten hat er sich als umsichtiger, energischer Führer bewährt.

Friedrich Werner,

von Beruf Bauhilfsarbeiter, seit Mai 1900 Mitglied unseres Verbandes, wurde am 1. März 1905 als Sekretär für die Bauhilfsarbeiter im Westen mit dem Sitz Bodum angestellt. Im Juli 1907 wurde der heutige Bezirk Baderborn vom Bezirk Bodum abgetrennt und mit seiner Leitung Kollege Werner betraut. Auch Kollege Werner hat sich in den 25 Jahren als eifriger pflichtbewusster Bezirksleiter gezeigt.

Wilhelm Koch,

seit Juli 1900 Mitglied des Verbandes, von Beruf Maurer, hat sich zunächst in Hannover in hervorragender Weise in der Verbandsarbeit betätigt. Als es galt, auch im Osten unseres Vaterlandes einen Stützpunkt zu schaffen, wurde Kollege Koch im März 1905 mit der Leitung des Bezirkes Danzig betraut. Dort wirkte er bis zum Juni 1907. Der bisherige Bezirksleiter von dem wichtigen Bezirk Bodum wurde als 2. Verbandsvorsitzender an die Zentrale berufen, so mußte Kollege Koch zum zweitenmal einen Umzug im Verbandsinteresse vornehmen. Alle, die Kollegen Koch in den 25 Jahren seiner Tätigkeit kennengelernt haben, werden bestätigen, daß er mit großer Umsicht und mit vielem Eifer die Interessen seiner Kollegen und des Verbandes wahrnimmt.

Wir wünschen allen drei Kollegen an ihrem Jubeltage, daß sie auch weiterhin und noch recht lange in bester Gesundheit sich ihrer Lebensaufgabe widmen können.

Werner die Gründungsjahre mit durchgeführt hat, konnte er aus eigener Erfahrung so recht die Stämpfe und Erfolge der christlichen Gewerkschaften schildern. Mit einem warmen Appell an die Jugend und einem Hoch auf die christliche Gewerkschaft schloß er seinen erhebenden Vortrag. Nach einem Gesangsvortrag des hiesigen Gesangsvereins folgte dann die Ehrung des Jubilars Wilhelm Wulf. Mit den herzlichsten Glückwünschen und Segenswünschen überreichte ihm Kollege Werner im Auftrage des Zentralvorstandes die silberne Nadel und die Ehrenurkunde des Verbandes und schloß mit einem Hoch auf die Frauen. Kollege Wulf dankte in bewegten Worten und richtete eindringliche Worte an die Jugend, damit sie, wenn die Alten abberufen würden, mutig die christlichen Gewerkschaftsideen verteidigen könnten. Mit einer Verlosung ging es dann zum gemüthlichen Teil des Festes über, wo bei Spiel und Tanz noch recht frohe Stunden verlebte wurden.

Auf der am 19. Januar abgehaltenen Generalversammlung wurden in den Vorstand gewählt: Heinrich Borgolte als erste Vorsitzender, als zweiter Vorsitzender Friedrich Schmidt, als Hauptkassierer Th. Schmitz, Schriftführer Rot. Stunt. Es wurde beschlossen, für unsere Jugendgruppe, welche schon 20 Mitglieder zählt, besondere Unterrichtsabende abzuhalten, wo sie von dem Jugendführer, Kollegen Wilhelm Schröder, und älteren Kollegen in Gewerkschafts- und praktischer Arbeit unterrichtet werden

sollen. Damit auch der Frohsinn zur Geltung kommen kann, hat die Gruppe ein kleines Tambourcorps erhalten. **Th. Schmitz.**

Braunschweig. Unsere Versammlung, die am 28. Januar in der Magnitorstraße stattfand, wurde um 8.15 Uhr von dem 1. Vorsitzenden, Kollegen Weber, eröffnet, der die verhältnismäßig sehr zahlreich erschienenen Mitglieder begrüßte. Zunächst erstattete Kollege Weber kurz Bericht über die letzten Kartellstimmungen. Sodann gab noch Kollege Jütte einen kleinen Bericht über die Sachabteilung des hiesigen Arbeitsamtes, und teilte mit, daß in diesem Jahre die Vermittlung der Sachabteilung für das Baugewerbe auf sämtliche im Baugewerbe in Frage kommenden Berufe ausgedehnt werde. Ferner bemerkte der Kollege, daß in der Sitzung der Sachabteilung am 24. Januar 1930 beschlossen sei, daß zum 1. April 1930 ein neuer Sachvermittler eingestellt würde, damit der Sacharbeitsnachweis den ganzen Tag geöffnet sei, und hat diejenigen Kollegen, die sich berufen fühlten, das Amt eines Sachvermittlers auszuüben, sich im Verbandsbüro, Kuhstraße 13, zu melden, damit wir dann denselben vorschlagen können. Dann verlas Kollege Jütte den Kassenbericht vom letzten Vierteljahr. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kollegen Jütte Entlastung erteilt. Zum Punkt Verschiedenes wies Kollege Jütte auf die Wichtigkeit der Gesellenauswahl hin. Wir seien es allein schon unserem Nachwuchs schuldig, uns geschlossen an der Gesellenauswahl zu beteiligen.

Die Gesellenauswahl am 29. Januar war ein voller Erfolg für uns. In den Gesellenauswahl wurden gewählt: Franz Münemann und Ferdinand Eberhard, als Ersatzleute Bernhard Bollmer und Heinrich Karli. Alle vier Kollegen sind Maurer und Mitglied unseres Verbandes. Das ist wiederum ein Beweis von dem Geist der christlichen Gesellen, und dieses zeigt gleichzeitig, daß sich auch die Christlichen, wenn sie zusammenhalten, im roten Braunschweig durchsetzen können.

Verwaltungsstelle Plauen i. S. Am 28. Januar fand unsere Generalversammlung statt. Nach Verlesung der letzten Versammlungsniederschrift gab Koll. Junge den Jahresbericht. Blicken wir noch einmal zurück auf das verlossene Jahr, so werden wir ohne weiteres feststellen müssen, daß die wirtschaftliche Lage im verlossenen Jahre nicht besonders günstig war, die Folgen des strengen Winters machten sich bis über Pfingsten hinaus bemerkbar. Viele Kollegen waren im Sommer noch, bzw. schon wieder arbeitslos, und erst im Herbst konnten die Kollegen wieder einige Wochen Arbeit erhalten. Aber trotzdem sind wir in unserer Bewegung ein gutes Stück vorwärtsgekommen. Konnten doch im 2. Vierteljahr fünf Lehrlinge unserer Ortsgruppe zugeführt werden. Das Leben und das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb unserer Ortsgruppe war im verlossenen Jahre ein gutes. In Mitgliederversammlungen wurden im verlossenen Jahre acht abgehalten, und zwei Verbandsstimmungen. Alle Versammlungen wurden durch den 1. Vorsitzenden persönlich geleitet. In Arbeitslosenunterstützung wurden im Jahre 1929 297,40 RM. an die Kollegen unserer Ortsgruppe ausgezahlt. Beim Arbeitsgericht Plauen sind wir durch die Kollegen Wolf und Junge vertreten, im Ortskrankenkassenvorstand durch Koll. Wolf. Das vergangene Jahr brachte uns auch den Abschluß eines neuen Reichstarifs und eine Erhöhung unseres Stundenlohnes um 4 Pf. Wir können feststellen, daß wir auch hier, dank unserer gewerkschaftlichen Disziplin, einen beachtenswerten Fortschritt erzielten. Dem Kollegen Junge konnte das Werbeabzeichen in Bronze mit Urkunde, in Anerkennung für seine Werbetätigkeit überreicht werden. Am 4. August unternahm unsere Ortsgruppe einen gemeinsamen Ausflug. Auch dieser Ausflug war ein Spiegelbild der Zusammengehörigkeit innerhalb unserer Ortsgruppe. In einem Wochenendkursus in Zwissau am 10. November, nahmen die Kollegen Rudolph und Junge teil. Ab 1. Januar 1930 liegt unser Verbandsorgan die „Baugewerkschaft“ in der Stadtbücherei im Lesesaal aus. Kollege Junge schloß seinen Bericht mit herzlichem Dank an alle Kollegen, für ihre treue Mitarbeit. Anschließend sprach Kollege Helbeck über „Wie werde ich als christlicher Gewerkschaftler bekannt“. Er machte aufmerksam auf alle möglichen Gelegenheiten, wie die christlichen Gewerkschaften im Volklande bekannt werden könnten. Mit einem kräftigen „Vorwärts immer — rückwärts nimmer“ schloß Kollege Helbeck seinen lehrreichen Vortrag. Anschließend entspann sich eine lebhafteste Diskussion, bei der uns Kollege Helbeck noch mit Rat und Tat unterstützte. **Winn Junge.**

Esberg. Unsere heutige gut besuchte Generalversammlung tagte im Vereinslokal Rühler in Bruchhausen. Der Vorsitzende, Kollege Jos. Steinrücken, eröffnete die Versammlung. Zu Punkt 1 erstattete der Kassierer den Kassenbericht vom vierten Vierteljahr 1929. Zum wurde Entlastung erteilt. Zu Punkt 2 hielt uns Kollege Eberg einen lehrreichen Vortrag über die Arbeitslosenunterstützung. Wir seien nicht passiv, sondern konjunkturrell arbeitslos. Besonders wurden die Paragraphen 89a und 107c unter die Lupe genommen, weil diese Paragraphen mit dem Gesetz leicht in Einklang zu bringen sind. Zu Punkt 3 wurde der alte Vorstand einstimmig wiedergewählt. Zum Schluß ermahnte Kollege Steinrücken die jungen Kollegen, die Versammlungen eifrig zu besuchen.

Badewid. Am Mittwoch, dem 29. Januar, fand hier eine Bauarbeiterversammlung statt. Kollege Kozian sprach über die Lage der deutschen Arbeiterschaft in der Wirtschaft und in der Sozialpolitik. Eine starke christliche Gewerkschaftsbewegung sei besonders in den kommenden

